Landratsamt Bamberg

Veterinärwesen

**Information zu Kontrollen nach Cross Compliance im Jahr 2016**

**Verschärfung der Bewertung ab 2016 im Bereich Rinderkennzeichnung**

Für das Jahr 2016 wurden die Vorgaben bei den Rinderkennzeichnungskontrollen nach Cross Compliance geändert. Dabei kam es zu einer Verschärfung der Wertungskriterien hinsichtlich der Überschreitung der Meldefristen.

**Grundlage:**

Gemäß § 29 Abs.1 VVVO hat ein Tierhalter jede Veränderung des Rinderbestandes innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen unter Angabe der Betriebsnummer, der Ohrmarkennummer und des Zu- bzw. Abgangsdatums.

Als Meldefristüberschreitung gilt jede Meldung außerhalb der 7-Tagefrist ungeachtet der Anzahl der Meldungen pro Jahr.

**Vorgaben bei Kontrollen nach Cross Compliance:**

Bei Kontrollen der Rinderkennzeichnung wird unter anderem das Meldeverhalten der Tierhalter überprüft. Meldefristüberschreitungen werden entweder als Verwarnung (bis 30 % aller Meldungen) oder als Verstoß (größer 30 % aller Meldungen) gewertet. Sollten bei Nachkontrollen von Betrieben mit Verwarnungen oder Verstößen innerhalb der nächsten 3 Jahre erneut Meldefristüberschreitungen festgestellt werden, so gelten diese grundsätzlich als Wiederholungsverstoß. Zusätzlich werden die Verwarnungen aus dem ersten Kontrolljahr (beginnend mit 2015) rückwirkend als leichter Verstoß gewertet werden, sodass auch für das Vorjahr ein Prämienabzug erfolgt.

Zur Vermeidung von Meldefristüberschreitungen sollte jeder Tierhalter aus eigenem Interesse **ab sofort** **alle Meldungen innerhalb der 7-Tage-Frist** durchführen.